

Erschließung des Wohngebietes „Stöckheim-Süd“ in Braunschweig

Umplanung der Vorfluter

Umwelterklärung des Vorhabenträgers

nach § 3 UVPG – Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls



Antragssteller:

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
Kleine Burg 14
38100 Braunschweig

Auftraggeber:



Behrendt Ingenieure GmbH

**Pontriesen 1
38170 Gr. Vahlberg
Tel. 05333 946987
info@behrendt-ingenieure.de**

Die vorliegende Unterlage wurde erstellt von:

Planungs-
Gemeinschaft GbR

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree
Landschaftsarchitektin

Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt
Dipl. Biologe

Helmstedter Straße 55A
Telefon 0531 333374
Internet www.lareg.de

38126 Braunschweig
Telefax 0531 3902155
E-Mail info@lareg.de

Bearbeitung: Dipl.-Landsch.-ökol. Philipp Rengers

Braunschweig, 20.03.2017

.....
Dipl.-Biol. Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt

Antrag gemäß § 3c UVPG auf eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die Umplanung der Vorfluter im Rahmen der Erschließung des Wohngebietes „Stöckheim-Süd“ in Braunschweig.

Antragsteller: Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig

Die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH plant die Erschließung eines ca. 11 ha großen Wohngebietes „Stöckheim-Süd“ südlich und östlich der Kleingartenanlage an der Leiferdestraße im Stadtbezirk Stöckheim-Leiferde in Braunschweig. Bei diesem Vorhaben ist unter anderem die Umplanung der Vorfluter notwendig. Zu diesem Zweck müssen drei vorhandene Gräben auf einer Länge von jeweils ca. 200 m verfüllt, ein Graben auf einer Länge von ca. 200 m umgestaltet und zwei Gräben mit einer Länge von ca. 300 m neu angelegt werden. Diese Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG beschäftigt sich mit der Umgestaltung der strukturarmen Gräben und ist entsprechend UVPG Anlage 1, Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben, der Vorhaben-Nummer 13.18.2 zuzuordnen: „naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern“.

Durch Einstufung des Vorhabens aufgrund der Art und Größe in diese Kategorie ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Anlage 1 - Nr. 13.18.2; Sp. 2 S; § 3c Satz 2 UVPG).

Im Rahmen der nachfolgenden UVP-Vorprüfung wird untersucht, ob es durch das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter kommt.

1. Merkmale des Vorhabens	Errichtung von 2 neuen Gräben, Zuschütten von drei vorhandenen Gräben sowie Umgestaltung eines vorhandenen Grabens im Zuge der Erschließung des Wohngebietes „Stöckheim-Süd“. Das Vorhaben liegt südlich und östlich der Kleingartenanlage an der Leiferdestraße im Stadtbezirk Stöckheim-Leiferde in Braunschweig, westlich der BAB 395.
1.1 Größe des Vorhabens	Drei vorhandene Gräben (Gaben Leiferdestraße 0,30 m - 1,10 m Breite, Graben zwischen Leiferdestraße und BAB 395 0,10 m – 0,90 m Breite, Graben Leipziger Straße 0,40 m - 0,70 m Breite) sollen auf einer Länge von jeweils ca. 200 m zugeschüttet, ein Graben (Gaben Leiferdestraße 0,30 m - 1,10 m Breite) auf einer Länge von ca. 200 m umgestaltet und zwei Gräben westlich und östlich der Leiferdestraße mit einer Länge von jeweils ca. 300 m neu angelegt werden.
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Ein derzeit vorhandener Graben soll umgestaltet, drei weitere vorhandene Gräben sollen zugeschüttet und zwei neue Gräben angelegt werden. Das Vorhaben befindet sich zwischen landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Die vorhandenen Gräben dienen der Entwässerung..
1.3 Abfallerzeugung	Baubedingt entstehen keine überwachungsbedürftigen Abfälle oder Siedlungs- und Gewerbeabfälle. Nach Fertigstellung der neuen Gräben und Umgestaltung eines vorhandenen Grabens entstehen keine besonderen Abfälle mehr.
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung	Baubedingt kommt es während der Neuanlage, Umgestaltung und Verfüllung der Gräben zu geringfügiger Schallemission.

	Nach Beendigung der Arbeiten und Fertigstellung der Neuanlage, Umgestaltung und Verfüllung der Gräben sind keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten.
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologie	Bei der Neuanlage, Umgestaltung und Verfüllung der Gräben werden keine Gefahrstoffe eingesetzt oder erzeugt, die einen negativen Einfluss auf die Umwelt haben könnten. Baubedingt ergeben sich nur beim Bau entstehende typische Risiken. Mit weiteren Risiken ist nicht zu rechnen.
2. Vorhabenstandort	Grabenbereiche im geplanten Wohngebiet „Stöckheim-Süd“ südlich und östlich der Kleingartenanlage an der Leiferdestraße in Braunschweig, westlich der BAB 395.
2.1 Nutzungs- und Schutzkriterien (Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für Siedlungen und Erholung, für land-, forst-, und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung)	Das geplante Vorhaben befindet sich südlich und östlich der Kleingartenanlage an der Leiferdestraße in Braunschweig, westlich der BAB 395. Der Landschaftsrahmenplan (LRP BRAUNSCHWEIG 1999) sieht für die Landschaftseinheit Ostbraunschweiges Hügelland mit dörflicher bzw. städtischer Prägung allgemeine Entwicklungsziele vor: Diese Ziele sind im größeren Maßstab zu betrachten und somit nicht für den gesamten Stadtbereich umsetzbar. Folgende Entwicklungsziele werden genannt: <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der wenigen vegetationsbestimmten Flächen und Strukturen (v.a. Grünland, Ruderalflächen, Kleingärten, Bäume) sowie Vermehrung dieser in geeigneten Bereichen - Erhalt ortsrantypischer Nutzungsstrukturen (z.B. Grünland, Ruderalfluren, Kleingärten, strukturreiche Hausgärten) und Vermehrung bzw. Verbesserung dieser durch Nutzungsänderung (z.B. Entsiegelung) - Erhalt und Entwicklung typischer dörflicher Vegetationsformen (z.B. dörfliche Ruderalfluren) in Siedlungen mit alten Ortskernen und damit in Verbindung stehende dörfliche Wohngebiete Für das Vorhabengebiet stellt der LRP keine wichtigen Bereiche für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten und Lebensgemeinschaften dar.
2.2 Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes	<u>Biotope</u> Das Vorhaben beeinträchtigt strukturarme, vegetationsarme Gräben mitsamt Böschung, die mit artenarmen Scherrasen bewachsen ist, vereinzelt sind Reste von Strauchbeständen (<i>Salix spec.</i>) zu finden. Es werden keine nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen in Anspruch genommen. <u>Schutzgebiete</u> Es befinden sich im Untersuchungsgebiet sowie in unmittelbarer Nähe keine Schutzgebiete (MU KARTENSERVEN 2017). <u>Avifauna</u> Das Vorhabengebiet liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet. Es ist nicht als wertvoller Bereich für Brutvögel oder Gastvögel gekennzeichnet. Störungstolerante, ungefährdete, weit verbreitete Arten können im weite-

ren Umfeld des Vorhabens vorkommen.

Da das Vorhaben angrenzend an befahrene Straßen stattfindet wird eine auf die umliegenden Äcker wirkende Vergrämwirkung auf nicht störungsrelevante Arten wie Feldlerche und Kiebitz erzielt, so dass der Wirkraum des Vorhabens für diese nicht relevant ist.

Amphibien

Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten kann aufgrund der anthropogenen Überformung des Grabens und der gesamten Umgebung ausgeschlossen werden.

Wirbellose

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten der Wirbellosen kann aufgrund der anthropogenen Überformung des Grabens und des Plangebietes ausgeschlossen werden. Großlibellen werden die Gräben höchstens als Jagdhabitat nutzen.

Säugetiere

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten kann aufgrund der anthropogenen Überformung des Grabens und des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Boden

Das Gebiet liegt in der Bodenlandschaft „Verbreitungsgebiet der weichselzeitlichen Flussablagerungen“ in der Bodengroßlandschaft 4 Auen und Niederterrassen. Die Böden des Vorhabengebietes bestehen aus Gley-Braunerde (LBEG 2017).

Wasser

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als mittel angegeben (LBEG 2017). Das Untersuchungsgebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind weder Heilquellenschutzgebiete, noch Überschwemmungsschutzgebiets-Verordnungsflächen festgelegt (MU KARTENSERVEN 2017).

Die betroffenen Gräben sind stark anthropogen überformt und zeigen keine Naturnähe.

Der Niederschlagsabfluss wird durch die gleichzeitige Neuanlegung der Gräben weiterhin gesichert sein.

Klima/Luft

Die Schadstoffanteile der Luft in Braunschweig entstammen überwiegend aus den Quellgruppen Verkehr (69,6%) und Hausbrand/Kleingewerbe (20,6) (Stand 1983). Trotz neuer Umwelttechnik ist davon auszugehen, dass der Kohlenmonoxid- und Stickoxidausstoß sich heute durch ein erhöhtes Verkehrsvorkommen erhöht hat (LRP BRAUNSCHWEIG 1999)

Die zu umgestaltenden Gräben stellen klimatisch keinen Ausgleichsraum dar. Ihnen kommt keine Funktion zu.

	<p><u>Landschaftsbild</u></p> <p>Der Bereich um das Vorhaben wird im Osten von der BAB 395, im Norden von Siedlungsflächen des Stadtbezirks Stöckheim-Leiferde sowie im Süden von landwirtschaftlich genutzten Flächen bestimmt. Die Eingriffserheblichkeit wird durch die relative Naturferne der Wirtschaftsflächen gesenkt.</p> <p><u>Kultur- und Sachgüter</u></p> <p>Es befinden sich keine Kultur- und Sachgüter im Vorhabengebiet.</p> <p><u>Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit</u></p> <p>Das Vorhabengebiet wird hauptsächlich durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. Im nordwestlichen Bereich des geplanten Wohngebietes wird zur Freizeitgestaltung/Erholung eine Kleingartenanlage genutzt.</p>
<p>2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter</p>	
<p>2.3.1 Natura 2000-Gebiet gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG</p>	<p>Es befinden sich keine Natura 2000- Gebiete im Wirkungsbereich des Vorhabens.</p> <p>Von dem geplanten Vorhaben gehen keine weitreichenden Fernwirkungen aus, die entsprechende Gebiete und ihre Schutzziele beeinträchtigen könnten.</p>
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG</p>	<p>Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Wirkungsbereich des Vorhabens.</p> <p>Von dem geplanten Vorhaben gehen keine weiterreichenden Fernwirkungen aus, die entsprechende Gebiete beeinträchtigen könnten.</p>
<p>2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG soweit nicht bereits in 2.3.1 erfasst</p>	<p>Es befinden sich keine Nationalparke oder nationalen Naturmonumente im Wirkungsbereich des Vorhabens.</p>
<p>2.3.4 Biosphärenreservate gemäß § 25 Abs. 1 BNatSchG</p>	<p>Es befinden sich keine Biosphärenreservate im Wirkungsbereich.</p>
<p>2.3.5 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG</p>	<p>Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete im Wirkungsbereich des Vorhabens.</p>
<p>2.3.6 Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG</p>	<p>Es befinden sich keine Naturdenkmäler im Wirkungsbereich des Vorhabens.</p>
<p>2.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG</p>	<p>Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile im Vorhabengebiet.</p>
<p>2.3.8 Gesetzliche geschützte Biotope</p>	<p>Es befinden sich keine geschützten Biotope im Vorhabengebiet.</p>

gemäß § 30 BNatSchG	
<p>2.3.9</p> <p>Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des WHG</p> <p>Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG</p> <p>Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG</p> <p>Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG</p>	Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete im Bereich des Vorhabens.
2.3.10 Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Keine Daten vorhanden.
2.3.11 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG	Das Vorhaben wird in Braunschweig durchgeführt. Mit 1.308 Einwohnern je km ² weist die Stadt einen verdichteten urbanen Raum auf. Das Vorhabengebiet befindet sich im südlichen Stadtbezirk Stöckheim-Leiferde mit einer Bevölkerungsdichte von 802 Einwohnern je km ² .
2.3.12 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler bzw. unter Denkmalschutz gestellte Gebiete	Es befinden sich keine Denkmäler im Wirkungsbereich des Vorhabens.
3. Merkmale der möglichen Auswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) • grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen • Schwere und Komplexität der Auswirkungen, • Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen • Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen 	<p><u>Biotope und Pflanzen</u></p> <p>Anlagebedingt werden zwei neue 200 m lange Grabenabschnitte hergestellt sowie drei 200 m lange vorhandene, artenarme Gräben verfüllt sowie ein vorhandener, artenarmer Graben umgestaltet.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> werden keine wertvollen Biotope beeinträchtigt.</p> <p>Vom Vorhaben sind Biotope sehr geringer und geringer Bedeutung betroffen. Die betroffenen Biotope gehen durch das Vorhaben verloren, sind aber kurzfristig und im räumlichen Zusammenhang sukzessiv regenerierbar.</p> <p>Im Zuge des Vorhabens werden keine Gehölze entfernt.</p> <p>Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope und Pflanzen sind nicht zu erwarten.</p> <p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Es befinden sich keine besonders geschützten Gebiete im Vorhabengebiet.</p> <p>Es ist daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgebieten auszugehen.</p> <p><u>Avifauna</u></p> <p>Es ist nicht von einer Gefährdung von Vögeln auszugehen. Stö-</p>

rungstolerante, ungefährdete, weit verbreitete Arten können im weiteren Umfeld des Vorhabens ausweichen. Da das Vorhaben angrenzend an befahrene Straßen stattfindet wird eine auf die umliegenden Äcker wirkende Vergrämwirkung auf nicht störungsrelevante Arten wie Feldlerche und Kiebitz erzielt.

Es ist daher nicht mit einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG zu rechnen.

Amphibien

Es ist nicht mit einem Vorkommen von Amphibienarten zu rechnen.

Die Gefahr der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht gegeben.

Wirbellose

Es ist nicht von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten der Wirbellosen auszugehen.

Es ist daher nicht mit einer Beeinträchtigung von geschützten Arten der Wirbellosen durch das Vorhaben zu rechnen.

Säugetiere

Es ist nicht von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen.

Es ist daher nicht mit einer Beeinträchtigung von geschützten Arten durch das Vorhaben zu rechnen.

Boden

Die Böden im Bereich des Vorhabens unterliegen einer starken landwirtschaftlichen Nutzung, sind demnach anthropogen überformt und haben ihren ursprünglichen Charakter verloren.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Wasser

Das Vorhaben hat keinen erheblichen Einfluss auf das Grundwasser.

Durch die Neuanlage und Umgestaltung wird die Abflusswirkung des Gewässers gesichert, sodass bei hohem Wasserstand oder starken Regenfällen Niederschläge abfließen können und die Gefahr von Überschwemmungen minimiert ist.

Das Risiko von Schadstoffeinträgen durch Emissionen von Fahrzeugen, Einträgen aus Baustellenabwässern oder Leckagen von Fahrzeugen und Geräten kann durch fachgerechte Handhabung von Maschinen, Fahrzeugen und Materialien weitgehend vermieden werden.

Die von dem Vorhaben betroffenen Gräben dienen der Entwässerung des Gebietes. Diese Funktion bleibt auch nach der Umgestaltung erhalten.

	<p><u>Klima/Luft</u></p> <p>Eine Veränderung des Geländeklimas z. B. durch maßgebliche Beeinflussung von Kaltluftentstehung und -strömung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Nachteilige Veränderungen des Klimas bzw. Auswirkungen auf die Lufthygiene sind nicht zu erwarten bzw. treten nur in unerheblichen Maße temporär während der Bauausführung auf.</p> <p><u>Landschaftsbild</u></p> <p>Durch die Umgestaltung eines vorhandenen Grabens, die Anlage neuer Gräben und Verfüllung vorhandener Gräben wird das Landschaftsbild geringfügig verändert. Aufgrund der rein technischen Entwässerungsfunktion besitzen die Gräben keine Erholungsfunktion. Insgesamt bleibt der Gesamteindruck der stark anthropogen beeinflussten Landschaft erhalten.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht erheblich.</p> <p><u>Kultur- und Sachgüter</u></p> <p>Kultur- und Sachgüter werden nicht beeinträchtigt.</p> <p><u>Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit</u></p> <p>Während des Baubetriebs ist mit einem erhöhten Aufkommen von Baufahrzeugen zu rechnen. Verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffbelastungen sind ausschließlich temporär.</p> <p>Unzumutbare Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der Gesundheit können ausgeschlossen werden.</p>
--	---

Zusammenfassung

Im Zuge der Erschließung des Wohngebietes „Stöckheim-Süd“ südlich und östlich der Kleingartenanlage an der Leiferdestraße in Braunschweig ist die Umplanung (Beseitigung, Umgestaltung, Neuanlage) von Vorflutern notwendig. Zu diesem Zweck müssen drei vorhandene Gräben auf einer Länge von jeweils ca. 200 m zugeschüttet, ein Graben auf einer Länge von ca. 200 m umgestaltet und zwei Gräben mit einer Länge von ca. 300 m neu angelegt werden. Die Gesamtprüfung und Einschätzung durch die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergibt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach UVPG. Aus diesem Grund ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Bei der Umsetzung des Vorhabens werden Biotope mit geringem bis sehr geringem Wert (Sonstiger vegetationsarmer Graben, Artenarmer Scherrasen) beeinträchtigt. Es ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Fauna des Gebietes auszugehen. Die abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild) behalten ihre Funktion bei. Der Mensch und seine Gesundheit werden nicht erheblich durch die Umplanung der Vorfluter beeinträchtigt. Schutzgebiete sind in unmittelbarer Nähe des Vorhabengebietes nicht vorhanden. Kultur- und Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Begründung

Die Prüfung der UVP-Pflicht für das Vorhaben ergibt aufgrund des anthropogen geprägten Vorhabengebietes und der geringen Projektwirkungen, dass erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten sind und somit das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Das Vorhaben ist im Sinne des UVPG unerheblich.

Quellen

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I.S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 30. November 2016 (BGBl. I.S. 2749, 2753).

LBEG (2017): NIBIS-Kartenserver, Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie. Unter: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, [13.03.2017]

LRP BRAUNSCHWEIG (1999): Landschaftsrahmenplan gemäß § 5 Niedersächsisches Naturschutzgesetz für die Stadt Braunschweig, Mit Zustimmung der Bezirksregierung Braunschweig vom 19.11.1999; Herausgegeben von der Stadt Braunschweig, Untere Naturschutzbehörde; Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie

MU KARTENSERVEN (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) (2017): Niedersächsische Umweltkarten. Unter: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/, [13.03.2017]